

**Beilage 764/2000 zum kurzschriftlichen Bericht  
des Oö. Landtags,  
XXV. Gesetzgebungsperiode**

**Bericht  
des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung  
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.  
Auskunftspflichtgesetz geändert wird**

(Landtagsdirektion: L-275/2-XXV)

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:**

Mit Artikel 7 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 wurde das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz in Anpassung an das AVG in einem Punkt geändert. Das Oö. Auskunftspflichtgesetz ist daher entsprechend anzupassen.

Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 31, ist für den Bereich der Zuständigkeit des Landes umzusetzen. Dies soll durch die Anfügung eines entsprechenden Abschnitts im Oö. Auskunftspflichtgesetz erfolgen, das gleichzeitig in Oö. Auskunftspflicht- und Datenschutzgesetz umbenannt wird.

Im Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfs ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen. Artikel I Z. 7 (und dementsprechend auch die Inkrafttretensbestimmung des Artikel II) enthält eine Verfassungsbestimmung, die im Hinblick auf die Verfassungsbestimmungen im Datenschutzgesetz 2000 notwendig scheint.

Im Rahmen des durchgeführten allgemeinen Begutachtungsverfahrens und des Verfahrens nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus wurden gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken geltend gemacht.

**II. Kompetenzgrundlagen:**

Das österreichische Datenschutzrecht erstreckte sich bisher im Wesentlichen auf den Schutz personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr. Diese Angelegenheit wurde bundeseinheitlich durch das Datenschutzgesetz des Bundes aus dem Jahr 1978 geregelt. Die Kompetenzgrundlage zu Gunsten des Bundes ergab sich aus der Verfassungsbestimmung des Art. 1 des Datenschutzgesetzes.

Für nicht automationsunterstützt geführte Dateien (manuell geführte Karteien etc.) bestanden abgesehen vom Grundrecht auf Datenschutz weder im Bundes- noch im Landesbereich konkrete gesetzliche Vorgaben.

Die Datenschutzrichtlinie der EU bezieht nunmehr auch die Verarbeitung personenbezogener Daten in nicht automationsunterstützt geführten Dateien in die Datenschutzregelungen mit ein. Auf Grund der EU-Richtlinie ist es erforderlich, auch die nicht automationsunterstützt geführten Dateien

einer ähnlichen Regelungsdichte zu unterwerfen, wie sie für die automationsunterstützten Dateien bereits besteht.

In Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie wurde auf Bundesebene das Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, erlassen. Eine Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers besteht nach dieser Regelung weiterhin für den Bereich des Schutzes der automationsunterstützt verarbeiteten Daten. Neu hinzugefügt wurden Regelungen für manuell geführte Dateien für Zwecke solcher Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Bundessache ist.

Eine Zuständigkeit des Landes besteht daher zur Regelung des Datenschutzes bei manuell geführten Dateien für Zwecke solcher Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der gemeinschaftsrechtlichen Umsetzungsverpflichtung Rechnung getragen werden. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Harmonisierung des Datenschutzrechtes in Österreich erklärt das Landes-Datenschutzgesetz die wesentlichen Inhalte des neuen Datenschutzgesetzes 2000 auch im Zuständigkeitsbereich des Landes für sinngemäß anwendbar.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

Die durch dieses Gesetz entstehenden Kosten sind EU-rechtlich bedingt.

Die zusätzlichen Kosten, die durch die Einbeziehung von manuell geführten Dateien in das Datenschutzrecht (Registrierung, Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungspflichten) entstehen, werden minimal sein. Es ist zu berücksichtigen, dass diesen Dateien in der Zukunft immer geringere Bedeutung zukommen wird, wobei die derzeitige Bedeutung schon sehr gering ist.

### **IV. EU-Konformität:**

Die vorgesehenen Änderungen stellen eine EU-konforme Rechtslage durch die Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 31 (CELEX-Nr. 395L0046) her.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z. 1 bis 7:**

Die vorgeschlagenen Änderungen sind entweder bloß formaler Natur oder zur Umsetzung und Nachvollziehung der Änderungen im AVG und im Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1998 notwendig.

#### **Zu Art. I Z. 8:**

Im § 8 wird der Anwendungsbereich dieses Datenschutz-Abschnitts dieses Landesgesetzes mit seiner Beschränkung auf die nicht automationsunterstützt geführten Dateien festgelegt. Auf jede Form der automationsunterstützten Verarbeitung von Daten ist das Datenschutzgesetz 2000 anzuwenden.

Für den räumlichen Anwendungsbereich des Oö. Landes-Datenschutzgesetzes wurden die Regelungen über den räumlichen Anwendungsbereich im Datenschutzgesetz 2000 sinngemäß nachgebildet.

Um dem Ziel einer möglichst weitgehenden Harmonisierung des Datenschutzrechtes in Österreich gerecht zu werden, wird im Abs. 5 für eine einheitliche Begriffsverwendung vorgesorgt.

Auch der Begriff der Datei ist wie im Datenschutzgesetz 2000 zu verstehen: Eine "Datei" ist gemäß § 4 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000 eine strukturierte Sammlung von Daten, die nach mindestens einem Suchkriterium zugänglich ist. "Daten" sind nach § 4 Z. 1 Datenschutzgesetz 2000 Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist.

Wesentlich für das Vorliegen einer Datei in einem solchen Sinn ist, dass Daten daraus über zumindest ein Suchkriterium zugänglich sind. Karteien, Listen und dgl. stellen daher solche Dateien dar. In der Regierungsvorlage zum Datenschutzgesetz 2000 wird zur Abgrenzung festgehalten, dass in der bei der Erarbeitung der EU-Richtlinie stattgefundenen Diskussion immer wieder betont wurde, dass unter "Datei" bei der manuellen Verwendung von Daten keinesfalls ein Aktenkonvolut zu verstehen sei, sondern vielmehr Karteien, Listen und dgl. Es ist daher im Sinn des Verständnisses des Datenschutzgesetzes 2000, das vom vorliegenden Gesetz übernommen wird, ein Verwaltungsakt selbst keine Datei. Die einzelnen Schriftstücke eines Aktes als solche sind wiederum nur dann eine Datei im Sinn des vorliegenden Gesetzes, wenn sie strukturiert und nach mindestens einem Suchkriterium zugänglich sind.

In Anlehnung an § 58 des Datenschutzgesetzes 2000 gelten manuell geführte Dateien als Datenanwendungen im Sinn des § 4 Z. 7 des Datenschutzgesetzes 2000.

Die sinngemäße Anwendung des 1. bis 10. Abschnitts des Datenschutzgesetzes 2000 auf manuell geführte Dateien im § 9 Abs. 2 ist die Kernbestimmung des vorliegenden Datenschutz-Abschnitts dieses Landesgesetzes. Damit werden die betreffenden Abschnitte des Datenschutzgesetzes 2000 über die Verwendung von Daten, über Datensicherheit, über Publizität der Datenverarbeitungen, über die Rechte des Betroffenen, über den Rechtsschutz, über die Kontrollorgane, über besondere Verwendungszwecke und Verwendungsarten von Daten sowie über Strafbestimmungen auch auf manuelle Dateien im Landesbereich sinngemäß anwendbar. Mit dieser Bestimmung wird die von der EU-Datenschutzrichtlinie geforderte Regelungsdichte auch für manuelle Dateien im Landesbereich erzielt.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen, aber auch aus Gründen der entsprechenden Erfahrung mit der speziellen Materie des Datenschutzes, wird angeordnet, dass mit einer Ausnahme (§ 6 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes 2000) die in diesem Bereich bereits eingerichteten Bundesbehörden und -einrichtungen (Datenschutzkommission und Datenverarbeitungsregister) mit Aufgaben der Vollziehung dieses Landesgesetzes betraut werden. Damit wird dafür Vorsorge getroffen, dass in der Frage der manuellen Dateien eine einheitliche Registrierungspraxis und eine einheitliche Rechtsprechung entstehen kann. § 9 Abs. 2 ordnet daher die Mitwirkung der Datenschutzkommission an der Vollziehung des Landes (Art. 97 Abs. 2 B-VG) an.

Hinsichtlich der Meldepflicht für manuell geführte Dateien wird die Regelung des § 58 Datenschutzgesetz 2000 sinngemäß übernommen (Einschränkung der Meldepflicht auf solche Dateien, deren Inhalt der Vorabkontrolle unterliegt).

Wie im 11. Abschnitt des Datenschutzgesetzes 2000 wird auch für dieses Landesgesetz - im Sinn der Bürgernähe ausgedehnt auch auf den Bereich des Auskunftsrechts - eine Gebührenbefreiung vorgesehen (§ 10 Abs. 1). § 10 Abs. 2 enthält den im Art. 32 Abs. 1 der EU-Richtlinie geforderten

Hinweis.

## **Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2000 wirksam werden.

Mit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes 2000 fällt die Notwendigkeit zur Erlassung von Datenschutzverordnungen weg. Mit 1. Jänner 2000 treten daher

- die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 20. Juli 1987 betreffend den Datenschutz im Bereich der Landesverwaltung sowie die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz (Oö. Landes-Datenschutzverordnung - Oö. L-DVO), LGBl. Nr. 32/1987, und
- die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 20. Juli 1987 betreffend den Datenschutz im Bereich der Gemeindeverwaltung sowie die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz (Oö. Gemeinde-Datenschutzverordnung - Oö. Gem-DVO), LGBl. Nr. 33/1987,

automatisch außer Kraft.

Durch die Neufassung des § 5 Datenschutzgesetz 2000 tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend Ausnahmen vom Anwendungsbereich des 2. Abschnitts des Datenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 80/1984, in der Fassung LGBl. Nr. 3/1988 ebenfalls mit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes 2000 automatisch außer Kraft.

**Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Auskunftspflichtgesetz geändert wird, beschließen.**

Linz, am 10. Februar 2000

Dr. Fraiss            Dr. Watzl  
Obmann            Berichterstatter

## **Landesgesetz, mit dem das Oö. Auskunftspflichtgesetz geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Oö. Auskunftspflichtgesetz, LGBl. Nr. 46/1988, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet: "Oö. Auskunftspflicht- und Datenschutzgesetz".
2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

#### **"1. Abschnitt**

#### **Auskunftspflicht"**

3. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Jedermann hat ein Recht auf Auskunft. Auskunftsbegehren können mündlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden."

4. Im § 2 Abs. 2 erster Satz und § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge "telegraphischen, schriftlichen oder fernschriftlichen" jeweils durch das Wort "schriftlichen" ersetzt.
5. Im § 5 Abs. 2 wird das Zitat "Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950" durch das Zitat "Allgemeine

Verwaltungsverfahrensgesetz 1991" ersetzt.

6. § 7 lautet:

" § 7

(1) Die Aufgaben, die nach diesem Abschnitt Organen der Gemeinde und der Gemeindeverbände zukommen, fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

(2) In anderen Gesetzen geregelte besondere Auskunftspflichten gelten unabhängig von diesem Landesgesetz."

7. § 8 entfällt.

8. Nach § 7 werden folgende Abschnitte samt Überschriften eingefügt:

## "2. Abschnitt

### Datenschutz

#### § 8

(1) Dieser Abschnitt regelt den Schutz personenbezogener Daten, soweit diese in manuell, das heißt ohne Automationsunterstützung geführten Dateien für Zwecke solcher Angelegenheiten verwendet werden, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist.

(2) Dieser Abschnitt ist auf die Verwendungen von Daten im Land anzuwenden; darüber hinaus auch auf Datenverwendungen im Ausland, soweit solche Verwendung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke einer im Land gelegenen Haupt- oder Zweigniederlassung eines Auftraggebers geschieht.

(3) Abweichend vom Abs. 2 ist das Recht des Sitzstaates des Auftraggebers auf eine Datenverarbeitung im Land anzuwenden, wenn ein Auftraggeber des privaten Bereichs mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union personenbezogene Daten im Land zu einem Zweck verwendet, der keiner im Land gelegenen Niederlassung dieses Auftraggebers zuzurechnen ist.

(4) Dieser Abschnitt ist nicht anzuwenden, soweit personenbezogene Daten durch das Land nur durchgeführt werden.

(5) Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben die im § 4 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, festgelegte Bedeutung. Unter "Datenverwendung" oder "Verwendung von Daten" sind ausschließlich die im Abs. 1 umschriebenen Datenverwendungen zu verstehen.

#### § 9

(1) Manuell, das heißt ohne Automationsunterstützung geführte Dateien gelten als Datenanwendungen im Sinn des § 4 Z. 7 des Datenschutzgesetzes 2000.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Artikel 2 1. bis 10. Abschnitt des Datenschutzgesetzes 2000 sind auf diese Dateien sinngemäß anzuwenden. Im § 6 Abs. 4 tritt an die Stelle des Bundeskanzlers die Landesregierung. § 17 des Datenschutzgesetzes 2000 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Meldepflicht nur für solche Dateien besteht, deren Inhalt gemäß § 18 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 der Vorabkontrolle unterliegt.

## 3. Abschnitt

### Gemeinsame Bestimmungen

#### § 10

(1) Die durch dieses Landesgesetz unmittelbar veranlassten Eingaben der Betroffenen zur Wahrung ihrer Interessen sind von den Landes-Verwaltungsabgaben befreit.

(2) Durch dieses Landesgesetz wird die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 31, umgesetzt."

## **Artikel II**

(1) **(Verfassungsbestimmung)** Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Soweit manuell geführte Dateien am 1. Jänner 2000 schon bestanden haben, sind sie - sofern sie gemäß Artikel I Z. 7 der Meldepflicht unterliegen - dem Datenverarbeitungsregister bis spätestens 1. Jänner 2003 zu melden.